

**Rechtsverordnung
zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen
in der Stadt Nossen im Jahr 2020**

Die Stadt Nossen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im Stadtteil Nossen.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 dürfen alle Verkaufsstellen aus Anlass des Nossener Weihnachtsmarktes in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als verantwortliche Person, entgegen den Vorschriften des § 2 Absatz 1, eine Verkaufsstelle am Sonntag öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 11 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 16.12.2019



Uwe Anke
Bürgermeister

